Verbandsgemeindeverwaltung
53539 Kelberg
Eing. 26. Juli 1994
Abt.:

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Katzwinkel über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 14.07.1994...

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, Bs 610-10) in der jeweils gültigen Fassung und des Beschlusses des Ortsgemeinderates Katzwinkel vom 17.05.1994 wird folgende Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Katzwinkel gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Bürgerhauses in Katzwinkel zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Katzwinkel benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Lärmschutzverordnung und des Brandschutzes zu beachten (Aushängeschild !)

§ 3

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume.
Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tage nach Abschluß der Veranstaltung durchzuführen.
Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

§ 4

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, daß Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

§ 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und sich aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen.
Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, daß zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

a) die dadurch entstehen können, daß die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 6

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) Für die Benutzung der Gesamtanlage (großer und kleiner Saal, Küche und Nebenräume):

ein Tag	500,00 DM
zwei Tage (aufeinanderfolgend)	820,00 DM
drei Tage (bei derselben Veranstaltung)	1.100,00 DM

Ohne den kleinen Saal reduzieren sich die Beträge je Tag um 100,00 DM.

Aufgrund der großen Eigenleistungen des Musikvereins (Beschaffung der Theke, Bühne und Beschallungsanlage) zahlt der Musikverein je Tag für die Gesamtanlage 150,00 DM weniger.

b) Benutzung des kleinen Saales mit Küche und Toilette

Beerdigungen (1/2 Tag)	60,00 DM
Hochzeiten oder ähnliche Veranstaltungen (1 Tag)	100,00 DM
Hochzeiten (2 Tage)	120,00 DM

c) Ortsansässige Vereine und Gemeinschaften
Der Musikverein zahlt für Proben und Zusammenkünfte eine jährliche Pauschale von 300,00 DM.
Die Frauen zahlen für ihre monatlichen Zusammenkünfte nichts, führen dafür aber zweimal jährlich eine Generalreinigung der gesamten Anlage einschließlich Fenster durch.

d) Familienabende und kulturelle Veranstaltungen 300,00 DM

e) Kirchliche, gemeinnützige und caritative Veranstaltungen je nach Dauer 120,00 DM - 300,00 DM

Bei Discoveranstaltungen ist vorher ein Sicherheitsbetrag von 500,00 DM bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg zu hinterlegen.
Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 werden hierdurch nicht berührt.

Die Gebühren verstehen sich einschließlich Wasserverbrauch, jedoch ohne Heizung und Stromverbrauch.
Der Strom- und Gasverbrauch werden besonders ermittelt und die Kosten zum jeweiligen Lieferpreis einschließlich der Nebenkosten in Rechnung gestellt. Hierzu gehören die Kosten für die Gastankmiete, Sicherheitsüberwachung, Instandhaltung der Gas- und Heizungsanlage usw.

§ 7

Für die Benutzung der Spülmaschine werden besondere Gebühren erhoben. Diese Gebühr beträgt z. Zt. 25,00 DM je Tag.
Dabei ist es unerheblich ob die Maschine nur einmal oder mehrmals benutzt wird. Das erforderliche Spülmittel und das Klarspülmittel werden von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und nicht mehr besonders berechnet.

§ 8

Für private Feiern zu Hause können in beschränktem Maße Tische und Stühle des Bürgerhauses ausgeliehen werden.
Es werden jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen keine gepolsterten Stühle ausgeliehen.

Leihgebühr: je Stuhl 0,50 DM
je Tisch 2,00 DM

Die Möbel können erst am Tage vor der Veranstaltung abgeholt werden und sind am Tage nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zurück zu bringen.
Für evtl. Schäden haftet der Benutzer.
Das Mobiliar wird nur vom Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ausgegeben und in Empfang genommen.

§ 9

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Die Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.
Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.03.1987 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

54552 Katzwinkel, 14.07.1994

Ortsgemeinde Katzwinkel

Gemeinde Katzwinkel (DB) Verbandsgemeinde Kelberg

Klötsch
Ortsbürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 19.02.2001

Der Ortsgemeinderat Katzwinkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a)	Für die Benutzung der Gesamtanlage (großer und kleiner Saal, Küche und Nebenräume)	
	ein Tag	500,00 DM
	zwei Tage (aufeinanderfolgend)	900,00 DM
	drei Tage (bei derselben Veranstaltung)	1.200,00 DM
	Aufgrund der großen Eigenleistungen des Musikvereins (Beschaffung der Theke, Bühne und Beschallungsanlage) zahlt der Musikverein je Tag für die Gesamtanlage 150,00 DM weniger.	
b)	Benutzung des kleinen Saales mit Küche und Toilette	
	Beerdigungen (1/2 Tag)	80,00 DM
	Hochzeiten oder ähnliche Veranstaltungen (1 Tag)	150,00 DM
	Hochzeiten (2 Tage)	170,00 DM
c)	Ortsansässige Vereine und Gemeinschaften	
	Der Musikverein zahlt für Proben und Zusammenkünfte eine jährliche Pauschale von 600,00 DM.	
	Die Frauen zahlen für ihre monatlichen Zusammenkünfte nichts, führen dafür aber zweimal jährlich eine Generalreinigung der gesamten Anlage einschließlich Fenster durch.	
d)	Familienabende und kulturelle Veranstaltungen	400,00 DM
e)	Kirchliche, gemeinnützige und caritative Veranstaltungen je nach Dauer	180,00 DM
f)	Beerdigungen	80,00 DM

Bei Discoveranstaltungen ist vorher ein Sicherheitsbetrag von 500,00 DM bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg zu hinterlegen.
Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 werden hierdurch nicht berührt.
Die Gebühren verstehen sich einschließlich Wasserverbrauch, jedoch ohne Heizung und Stromverbrauch.
Der Strom- und Gasverbrauch werden besonders ermittelt und die Kosten zum jeweiligen Lieferpreis einschließlich der Nebenkosten in Rechnung gestellt. Hierzu gehören die Kosten für die Gastankmiete, Sicherheitsüberwachung, Instandhaltung der Gas- und Heizungsanlage usw.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.04.2000 in Kraft.

54552 Katzwinkel, den 19.02.07

Ortsgemeinde Katzwinkel

- Klötsch -
Ortsbürgermeister

Gemeinde Katzwinkel (DS) Verbandsgemeinde Kelberg